

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

3.

## 4.) Rescript der Landesregierung an den Kreishauptmann des Meißner Kreises,

die Verlängerung des zeitlichen freien Wahlverkehrs an der Preussischen Grenze  
betreffend;

vom 9ten Februar 1825.

(in simili an den Kreishauptmann des Leipziger Kreises.)

**U**nsern Gruß zuvor! Hoch- und Wohlgeborner Rath, lieber getreuer. Wir haben, im Verfolg eures, unterm 7ten Mal vorigen Jahres, erstatteten Berichtes, bei dem Königlich Preussischen Hofe auf unbestimmte Verlängerung des, nach Massgabe des 11ten Artikels der Hauptconvention vom 23ten August 1819. sub 10., an der neuen Preussischen Grenze bisher gegenseitig gestattet gewesenen freien Wahlverkehrs antragen lassen.

Wenn denn nun hierauf Königlich Preussischer Seits erklärt worden ist, daß man sich gern damit einverstehe, die in der vorbemerkten Stelle der Hauptconvention, den gegenseitigen Unterschranen, rücksichtlich des Mahlens und Schroetens in ausländischen Mühlen gestattete, dormalen abgelaufene Zeit für jetzt auf zwei Jahre zu verlängern, und daß, in Voraussetzung diesseitiger Zustimmung zu dieser Zeitbestimmung, die Re-